

Die Gemeinde Odenthal wird voraussichtlich ab dem **15.04.2025** die **Grundsteuerbescheide 2025 versenden**.

Neben dem geänderten Messbetrag, der Ihnen durch das Finanzamt Bergisch Gladbach zugesandt wurde, ändert sich auch der Hebesatz der Gemeinde Odenthal. Der Hebesatz wurde mit Beschluss vom 08.04.2025 für die Zeit des Doppelhaushaltes 2025/2026 auf 930 Basispunkte (Grundsteuer B) und 362 Basispunkte (Grundsteuer A) festgesetzt.

Auf Grund des **Haushaltssicherungskonzeptes** ist die Gemeinde **verpflichtet**, bis 2033 wieder einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen.

Da die Grundsteuerreform eine komplette Überarbeitung aller Immobiliendaten erforderte, könnte es in der Datenkommunikation zwischen dem Finanzamt (zuständig für die Messwerte) und der Gemeinde Odenthal (zuständig für den Hebesatz und die Veranlagung der Grundsteuer) zu Unrichtigkeiten gekommen sein.

Bitte überprüfen Sie Ihren Bescheid auf Richtigkeit und richten Sie **schriftlich Ihren begründeten Widerspruch** an die

**Gemeinde Odenthal  
Der Bürgermeister  
Altenberger-Dom-Straße 31  
51519 Odenthal**

Falls sich der **Widerspruch gegen den Messbetrag** richten sollte, ist der **Widerspruch beim Finanzamt Bergisch Gladbach** einzulegen.

Da mit einer erhöhten Anzahl von Widersprüchen zu rechnen ist, bitten wir um etwas Geduld. Sie erhalten bei einer verzögerten Bearbeitung eine Eingangsbestätigung.

Falls Sie **keinen Bescheid erhalten** haben sollten, könnte dies einer der Fälle sein, die sich noch in der Klärung zwischen dem Finanzamt und der Gemeinde Odenthal befinden.

**Fragen zum Grundsteuerbescheid** können durch die Kolleginnen des Steueramtes nur **dienstags und donnerstags** nach terminlicher Vereinbarung beantwortet werden. Wir bitten hier um ihr Verständnis.

Weitere **Informationen rund um die Grundsteuerreform** finden Sie unter unsere Homepage <https://www.odenthal.de/rathaus/finanzen-haushalt/grundsteuerberechnung-ab-01012025?>

Die **Zahlungen der Grundsteuer** sind wie folgt terminiert

- 1. Fälligkeit 15.05.2025
- 2. Fälligkeit 01.07.2025
- 3. Fälligkeit 15.08.2025
- 4. Fälligkeit 15.11.2025

Für die **Selbstzahler**: Hier ist noch zu beachten, dass bereits ergangene Gebührenbescheide seine Gültigkeit mit den Zahlungen beibehalten.

Falls die Terminierung der Grundsteuerzahlung zu einem **Härtefall** führt, kann eine **Stundung begründet beantragt** werden. Ein **Nachweis über den Härtefall** ist durch den Antragsteller zu führen.

Seitens der Gemeinde wird grundsätzlich angeraten ein **Lastschriftmandat** zu erteilen, damit keine Zahlung versäumt wird und zusätzliche Kosten vermieden werden.

<https://www.odenthal.de/fileadmin/gemeinde/ Schulung/Abfallkalender 2020/Sepa Lastschriftmandat.pdf>